# Die Genesis der Völkergesellschaft.

## Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft.

Von Fallati.

Seit es eine Wissenschaft des Völkerrechtes giebt, ist sie mehr als jeder andere Zweig der Jurisprudenz vom rechtsphilosophischen Standpuncte aus bearbeitet worden. Drängte sich doch dem Schöpfer der Völkerrechtswissenschaft die Nothwendigkeit einer philosophischen Grundlage für das Jus belli et pacis so stark auf, dass er hierin die Veranlassung fand, zugleich der Vater des neueren Naturrechtes zu werden. Zwar kehrte sich das Verhältniss beider Disciplinen bald so um, dass das Naturrecht als die allgemeinere in den Vorgrund, das Völkerrecht dagegen in eine untergeordnete Stellung trat; allein die Verbindung beider blieb darum nicht minder eng. Sie ward es vielmehr nun in so hohem Grade, dass das Völkerrecht als blosser Theil des Naturrechts seine Selbstständigkeit für lange Zeit ganz verlieren zu sollen schien. Es ist bekannt, dass seit zu Puffendorfs Autorität die gewichtige Stimme des Thomasius hinzukam, die herrschende Meinung dem Völkerrechte selbst diejenige Positivität absprach, welche man von Hugo Grotius noch anerkannt findet. Dieser einseitigen Ansicht stellte sich allerdings in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Johann Jacob Moser's noch einseitigere Beschränkung des Völkerrechtes auf rein historischen Boden

entgegen, jedoch keineswegs mit gleichem Erfolge. Das philosophische Völkerrecht ward nicht von der Mehrheit verläugnet, sondern es trat nur die Wendung ein, dass eine längst bestehende Minderheit, welcher einst auch Leibnitz angehört hatte und die an die ältesten Völkerrechtslehrer sich anschliessend ein positives Völkerrecht neben dem natürlichen anerkannt sehen wollte, jetzt zur Herrschaft gelangte. Eine solche Ansicht liess die mannigfachsten Abstufungen von einer fast ausschliesslichen Bevorzugung des philosophischen Rechtes, wie sie namentlich bei Wolf sich findet, bis zu einer kaum bemerklichen Beachtung desselben zu. Indem diese Schattirungen nicht ausblieben, ist auch seither, wiewohl das positive Völkerrecht namentlich in den letzten fünfzig Jahren sehr stark bearbeitet ward, die Berücksichtigung des philosophischen nicht verdrängt worden. Diess ist so wenig der Fall, dass vielmehr das gangbarste und besonders auch bei der practischen Diplomatie beliebteste Handbuch der Völkerrechtswissenschaft fortwährend Vattel's überwiegend naturrechtliche Bearbeitung der Wolfischen Theorie geblieben ist, ja dass die Regierungen sogar in ihren völkerrechtlichen Staatsschriften das natürliche Recht als Rechtsquelle anzuerkennen in viel geringerem Grade Anstand nehmen, als diess bei irgend einem andern Theile des Rechts der Fall ist; von jener populären Meinung nicht zu reden, welche die Existenz des positiven Völkerrechtes überhaupt zu bezweifeln, und hier noch mehr, als diess sonst schon der öffentlichen Meinung eigen zu seyn pflegt, dem „Rechte, das mit uns geboren ist," zu huldigen sich geneigt zeigt.

Dieser bleibende Hinblick auf das philosophische Recht, durch Jahrhunderte hindurch obwohl in verschiedenem Grade, doch immer mehr als in anderen Gebieten des Rechtes wach erhalten, lässt auf einen im Völkerrechte selbst liegenden Grund solchen Beharrens schliessen, welcher auch in der That unschwer zu finden ist. Es ist kein anderer, als die hervorstechende Unsicherheit und Lückenhaftigkeit des auf Gewohnheiten und Verträge gebauten positiven Völkerrechtes, wie es bis jetzt sich findet. Ebensosehr als das practische Bedürfniss es heischte, die vorhandenen zahlreichen und grossen Lücken auszufüllen, forderte überdiess der wissenschaftliche Geist gebieterisch eine allgemeinere zugleich umfassende und feste Grundlage. In der richtigen

Ueberzeugung, obwohl sie oft mehr auf Gefühl als Erkenntniss beruhte, dass das positive Recht nur als ein Ausfluss des Menschengeistes, als in der Erscheinung verkörperter vernünftiger Wille eine Norm des Lebens seyn könne, sahen sich die Diplomaten, wie die Männer der Wissenschaft immer wieder nach dem Wegweiser des Naturrechtes um. Die Vernunft selbst war es, welche sie auf das Vernunftrecht zurückwies, indem die Quelle der vernünftigen Regeln, deren sie bedurften und die sie im positiven Rechte als dem erscheinenden practischen Geiste auf eine hinsichtlich der Völkerverhältnisse besonders unzulängliche Weise vorfanden, nirgends anders als im Wesen des menschlichen Willens gesucht werden konnte, nachdem einmal die Basis des göttlichen Rechtes in der Hauptsache verlassen worden war.

Die abweichenden Ansichten, welche zwischen der Mehrzahl dennoch obwalteten, bezogen sich nicht sowohl darauf, wo die Ergänzung des mangelhaften positiven Völkerrechtes zu finden sei, als sie darüber in Streit waren, ob, was die Philosophie zur Ausfüllung des unvollständigen und zerrissenen Netzes des vorhandenen Völkerrechtes biete, für den practischen Verkehr der Völker eine unmittelbare Geltung gleich der des positiven Rechtes in Anspruch nehmen könne. Hier war es wiederum die grosse Unvollkommenheit des positiven Völkerrechtes, welche das Ansehen des philosophischen zu erhöhen dienen musste. Die Aufforderung, für das philosophische Völkerrecht unmittelbare Geltung anzusprechen, war um so stärker, je weniger hier die beim Privat- und Staatsrechte der Einzelnen übliche Vermittlung der Geltung des Naturrechtes durch seine Einführung in's Leben mittelst Autonomie und Gesetzgebung anwendbar erschien. Je entschiedener aber die Ansicht von der Unvollkommenheit des positiven Völkerrechtes bei Einzelnen hervortrat, desto mehr war Grund für sie vorhanden, an die Stelle blosser Ergänzung desselben durch das natürliche Recht eine eigentliche Stellvertretung des ersteren durch letzteres zu fordern und die Behauptung alleiniger Herrschaft eines an und für sich rechtskräftigen philosophischen Völkerrechtes aufzustellen. Dieser vom practischen Bedürfnisse ausgehenden Richtung konnte die Hülfeleistung der Philosophie zu Begründung ihrer Ansicht nicht fehlen. Keiner

kräftigen Forderung des practischen Lebens hat es je am wissenschaftlichen Beweise ihrer Berechtigung gemangelt, sobald sie aus einem tiefliegenden Bedürfniss hervorgehend in einer Zeit der Cultur sich geltend machte. Die Philosophie kam aber den Wünschen der Juristen um so weiter entgegen, je mehr dieselbe in vorwiegend abstractem Geiste die Ergebnisse ihrer Forschungen als absolute für alle Zeit und alle Verhältnisse gültige Vernunftgesetze zu betrachten geneigt erschien, und je mehr ihr insbesondere die Gebiete des Rechts und der Moral richtiger zu trennen noch nicht gelungen war.

Mit den Fortschritten der Rechtsphilosophie, namentlich seit Kant's Unterscheidung der inneren und äusseren Freiheit verlor nun zwar die Annahme eines unmittelbar rechtskräftigen Naturrechtes mehr und mehr die Unterstützung der theoretischen Wissenschaft, allein das fortdauernd sehr starke practische Bedürfniss einer Ergänzung des mangelhaften positiven Völkerrechtes in Verbindung mit der Schwierigkeit des Begriffes einer Völkermoral erklärt es, warum jene Ansicht für das Recht der Einzelnen leichter aufgegeben ward, als für das Recht der Staaten. Warum aber auch wo sie für das Völkerrecht aufgegeben ist, dennoch für die Wissenschaft desselben eine stärkere Nöthigung zu Beachtung der Philosophie als in den übrigen Rechtsdisciplinen vorhanden blieb und noch bleibt, und dass dieselbe in der nämlichen Unvollkommenheit des positiven Völkerrechtes liegt, welche die Praxis nach einem rechtskräftigen natürlichen Völkerrechte verlangen liess, ist nicht schwer zu zeigen.

Je magerer und je weniger in sich zusammenhängend irgend ein Stoff ist, desto weniger ist er gewiss geeignet, für sich allein den Gegenstand einer Wissenschaft zu bilden. Hat das wissenschaftliche Streben ein reiches Feld von Einzelheiten vor sich, welche für das innere Auge sich deutlich in Glieder und Mittelglieder eines Ganzen gruppiren, dann mag jenes eher a posteriori zu einem wissenschaftlichen System gelangen, ohne zur apriorischen Erkenntniss seine Zuflucht zu nehmen. Wenigstens mag der Einzelne sich hier leicht darüber täuschen, wie viel er der Philosophie neben dem Erfahrungswissen verdankt. Allein aus so spärlichem und unverbundenem Material, wie zur Zeit die Verkehrsverhältnisse der Völker dem nach Rechten spähenden

Forscher darbieten, ein umfassendes und lebensvolles Bild der rechtlichen Beziehungen der Völker in den verschiedensten Verhältnissen ihrer gegenseitigen Berührung zu bilden; diess ist nur dann möglich, wenn die in der Wirklichkeit unvollendeten Partieen aus dem inneren Wesen des Grundes, in welchem das ganze Verhältniss wurzelt unter Berücksichtigung der in der Erfahrung vorgefundenen Einzeltheile constructiv ergänzt, und so erst ein Ganzes von Innen heraus und von unten herauf erbaut wird. Hier ist es so gut wie unmöglich, bei Aufstellung eines wissenschaftlichen Systems über die dabei wirkende eigentlich philosophische Thätigkeit im Irrthum zu bleiben. Vorausgesetzt freilich, dass man die willkürliche Vertheilung der als Regeln des internationalen Verkehrs beobachteten Normen in einen rein äusserlichen Schematismus, wohl gar ohne Sonderung der festeren und allgemeineren Regeln von all den in grösseren oder kleineren Kreisen mit mehr oder weniger Ansehn vorgefundenen Sitten und Gebräuchen der mit- und gegeneinander auftretenden Völker nicht als eine systematische Wissenschaft betrachte.

Möge diess einstweilen (um so mehr, als ich bald auf hieher einschlagende Betrachtungen zurückkommen muss) zur vorläufigen Abwehr derjenigen genügen, welche ein Beharren auf dem Wege rechtsphilosophischer Behandlung des Völkerrechtes im Allgemeinen als nicht zeitgemäss zu bezeichnen geneigt seyn möchten, weil die Wissenschaft des positiven Völkerrechtes jetzt genugsam vorgeschritten sei, um auf eigenen Füssen zu stehen. Ich wende mich, um auch denjenigen Rede und Antwort zu geben, welche die Wichtigkeit der philosophischen Behandlung des Völkerrechtes vollständig anerkennen, aber zweifelnd fragen möchten, ob und warum denn nicht das bisher nach dieser Seite hin Geleistete genüge, die Völkerrechtswissenschaft und insbesondere die des positiven Rechtes zur Befriedigung der Gegenwart zu bearbeiten? Die Erwiederung hierauf ist verneinend, weil in der Rechtsphilosophie selbst die Behandlung der Verhältnisse der Völker neuerdings vernachlässigt und unter dem Standpuncte geblieben ist, welchen die wissenschaftliche Begründung des Rechtes im Allgemeinen und insbesondere des Rechtes der Einzelnen erreicht hat. Dieses Zurückbleiben tritt am schärfsten in der Unterlassung hinreichender Anerkennung eines Völkerstaatsrechtes neben

dem Völkerprivatrechte hervor, — womit wir freilich auf einen Punct kommen, welcher den reinen Positivisten noch viel anstössiger ist, als der Anspruch auf einen besonders breiten Platz im Völkerrechte für das philosophische Element überhaupt.

Obgleich in der Geschichte die Versuche der Organisation der Völkergesellschaft sich öfter und im grössten Maasstabe schon seit Jahrtausenden wiederholt hatten, gelangte die Wissenschaft des Völkerrechts bei ihrem ersten Auftauchen noch nicht dazu, diese staatsrechtliche Thätigkeit im Völkerleben ebenfalls in ihren Bereich zu ziehen. Die Wissenschaft war überhaupt damals nicht reif genug, jene Bemühungen in ihrer wahren Bedeutung aus sich zu erkennen. Sie wurde der Erkenntniss des Zieles, dem in langsamem Schritte schon lange die Geschichte entgegenging, erst allmälig und mittelbar zugeführt. Was die Völkerrechtswissenschaft aus dem rein privatrechtlichen Gebiete hinaustrieb, war einerseits das Bewusstseyn der practischen Unleidlichkeit und Unsicherheit der bestehenden Art und Weise des öffentlichen Verkehrs der Völker und ihrer Stellung zu einander, andererseits das theoretische Bedürfniss der Begründung eines objectiven, den subjectiven Eigenwillen zu brechen geeigneten und berechtigten Gesammtwillens. Jenes war bei des Abbé de St. Pierre Project zum ewigen Frieden, dieses bei Wolf's Annahme einer civitas gentium maxima der Fall. So wenig übrigens jenes Project bei den Fürsten, und so wenig für's Erste Wolf's Ansicht in den Augen der Juristen Gnade fand, — wie denn auch namentlich Vattel ihm hierin nicht folgte — so blieben beide doch keineswegs ohne Nachfolger. Insbesondere nahmen auf der Scheide des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts die Philosophen jene Idee des ewigen Friedens und einer staatsähnlichen civitas gentium trotz sonst verschiedener Systeme mit um so merkwürdigerer Uebereinstimmung in ihre Lehren auf: Fichte nicht minder als Kant, Krug ebensowohl als Schelling und Krause. Auch die philosophischeren Juristen lenkten um dieselbe Zeit in diese Bahn: Gross, Zachariae und Wilhelm Kern zu Göttingen. Dagegen pflegten weder die Diplomaten, noch die mehr auf positivem Boden stehenden Bearbeiter des Völkerrechts vom ewigen Frieden und einer Organisation des Völkervereins anders als von einem schönen Traume zu reden. Erst in den letzten fünfundzwanzig

Jahren eines wenig gestörten Friedens scheinen Erscheinungen wie die heilige Allianz und die Interventionscongresse, die europäische Pentarchie und die Londoner Protokolle, in Verbindung mit einem überhaupt in unsern Tagen erwachten Streben nach organischen Formen des gesellschaftlichen Lebens auch in bisher nicht organisirten Gebieten, den Blick der Zeitgenossen für die Möglichkeit und Wirklichkeit wenigstens annähernd staatsrechtlicher Verhältnisse im Völkerleben, in grösseren Kreisen geschärft und an ihre aufmerksamere Beachtung auch in andern Perioden der Geschichte gewöhnt zu haben.

Von den vier grossen Philosophen der neuesten Zeit stehen übrigens nur die drei genannten auf dieser Seite; der vierte und grösste, Hegel, trat nicht hinzu. Es zeigt sich hier das auffallende Schauspiel, dass derjenige Philosoph, der in jüngster Zeit das Meiste dazu beigetragen hat, dass der Staat als eine organisch sich bildende Totalität verstanden wurde, und der überhaupt die Rechtsphilosophie von der leeren Abstraction und atomistischen Begründung des vorigen Jahrhunderts erlöst hat, bei Behandlung des Völkerrechts nicht nur gänzlich in jene sonst überwundene Magerkeit und unorganische Auffassung zurückfällt, sondern sogar den Anlauf, welchen die Wolfische und Kantische Schule, obgleich sie damit nicht weit kamen, zu einer höheren Betrachtung genommen, ausdrücklich zurückweist. Der grosse Vorwurf, der auch Hegel's Geschichtsphilosophie trifft, dass ihm mit seiner Zeit die Entwicklung der Menschheit abgeschlossen ist und die Zukunft unberücksichtigt bleibt, ist für seine Behandlung des äusseren Staatsrechts, wie er das Völkerrecht nennt, ebenfalls begründet. Dieser Vorwurf ist hier nicht so gemeint, als ob er künftige Entwickelungen der Gesellschaft der Völker, für die es noch keine wirklichen Urbilder giebt, mit idealen Zügen in die Luft hätte zeichnen sollen; dies hat er allerdings mit Recht unterlassen. Allein jenes Abschliessen der Entwicklung mit unserer Gegenwart führt in Verbindung mit dem Grundsatze der stufenweisen Entfaltung der Erscheinung, welcher seiner ganzen Philosophie zu Grunde liegt, nothwendig zu dem Ergebniss, dass der Zustand, wie er jetzt ist, der beste, der absolut vernünftige sei. Hierdurch aber wird nicht nur die Zukunft in ihrem Rechte beeinträchtigt, sondern es werden auch die vergangenen wie die

gegenwärtigen Zustände in ein ganz falsches Licht gerückt. Was die Vergangenheit Treffliches darbot, erscheint bei dieser Ansicht, wenn die Gegenwart in einseitiger Opposition sich ihm entgegenstemmt, als nicht blos zeitweise sondern für immer überwunden, während ein höherer Standpunct, der den Blick in die Zukunft mindestens offen hält, bei Betrachtung der streitenden Extreme häufig keinem ganz Unrecht geben, und am wenigsten das der Gegenwart für das unbedingt berechtigte halten, sondern die Vermittlung oder Entscheidung von der Fortsetzung der Entwicklung erwarten wird. Jener andern Ansicht erscheinen nothwendig alle Keime von Zuständen, deren Gestaltung der Zukunft aufbewahrt ist und wie sie die Gegenwart in oft so reichem Maase darbietet, nur als missglückte oder keiner weiteren Ausbildung fähige Phänomene, während der auch auf die Zukunft gerichtete Blick es als eine Aufgabe der Zeit erkennt, sie mit Verständniss zu pflegen und weiter zu bilden. Wie wäre auch in der That ein bewusstes Weiterschreiten der Menschheit, das auch Hegel für unsere Zeit seit der französischen Revolution in besonderem Grade in Anspruch nimmt, wie wäre es möglich, wenn nicht im menschlichen Geiste die Fähigkeit und der Beruf läge, aus dem, was war und ist, zu schliessen, was seyn wird, und insofern man das Gewesene und Vorhandene als verwirklichte, das Zukünftige als zu verwirklichende Vernunft fasst, was seyn soll. Eine solche Ergründung dessen, was seyn soll, ist kein eitles Hofmeistern des Bestehenden, dem Reiche der Einbildung angehörig; es ist neben der vollsten Anerkennung einer relativen Berechtigung des Bestehenden für seine Zeit denkbar, ja es beruht auf einer solchen Anerkennung, indem es, was bisher war und jetzt ist, als Voraussetzung dessen betrachtet, was seyn wird und soll, also ohne diese Voraussetzung entweder gar nicht oder doch in anderer Weise postulirt werden würde. Diess ist von Hegel gänzlich ausser Acht gelassen worden, als er, müde, wie es scheint, von der grossen und ruhmvollen Arbeit der Entwicklung des Organismus der Willenserscheinung in der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate der Einzelnen an der Grenze jenes Gebiets anlangtè, in welchem die Völker als Individuen auftreten und statt des Willens der Einzelnen der Staatswille nach seiner Verwirklichung in Beziehung auf die übrigen

Staatswillen strebt. Der Staat der Einzelnen, den er in seiner Zeit als höchste Gestalt der Willensbestimmungen vorfindet, erscheint ihm überhaupt als die letzte und reichste feste Kristallisation des practischen Geistes, und aus diesem Gesichtspuncte wird ihm unser noch wenig herangewachsenes Völkerrecht, indem es ihm als höchstmöglich entwickelt gilt, zu einem äusseren Staatsrechte, welches in seiner unselbstständigen und flüssigen Form theils ein Anhängsel des inneren Staatsrechts, theils die Löthung bildet, mittelst welcher die einzelnen Staaten in den lebendigen Process der Weltgeschichte eingeschmolzen werden. Auf nicht sieben Seiten durchläuft er eilig, in nur ganz oberflächlicher Musterung der Erscheinungen der Wirklichkeit und mit Vernachlässigung seines eigenen Grundprincips der stufenweisen Entwicklung das ganze Reich des Völkerrechtes, um am Ende richtungslos, wie er geworden, statt die Völker in den Hafen einer höheren organischen Verbindung zu führen, sie auf die hohe See der Weltgeschichte zurückzuverschlagen, damit sie eines nach dem andern von den Wogen des weltrichtenden Fatums rettungslos verschlungen werden.

Solchen Mangel von Hegel's Rechtsphilosophie gut zu machen und die Früchte seiner organischen Auffassung des gesellschaftlichen Lebens auch für das Völkerrecht zu pflücken scheint mir nun die nächste Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft zu seyn. Durch die Wolfische und Kantische Völkerrechtsphilosophie und die übrigen Anhänger der Idee des ewigen Friedens ist ihr bereits angedeutet, wohinaus die zu suchende Terra incognita liegt, durch Hegel ist der Organismus der Willenserscheinungen im Leben der Einzelnen nachgewiesen und dadurch, insofern die Völker Collectivmenschen sind, die Anleitung für Entdeckung und Aufnahme der einzelnen Provinzen des neuen Landes gegeben. An beide anzuknüpfen ist daher geboten. Daraus folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit eines engen Anschlusses an die Ansichten der einen oder des andern: beide zeigen nur die Richtung, jene im Allgemeinen, dieser im Besondern. In freier Weise nun, zwar mit bereitwilligster Anerkennung des früher Geleisteten, jedoch mit der Ueberzeugung, dass dasselbe dem Bedürfnisse der Wissenschaft nicht mehr entspreche, das Meinige dazu beizutragen, dass die Völkerrechtswissenschaft um den Schritt

weiter gefördert werde, welchen sie mir jetzt thun zu müssen scheint, das ist der Zweck des vorliegenden Versuches.

Ehe ich übrigens auf die Sache selbst eingehe, muss ich noch bitten, über die Methode der Behandlung, welcher ich folgen werde, Einiges bemerken zu dürfen. Ich sehe mich hierzu um so mehr veranlasst, als ich voraussetzen kann, dass Manche unter den Lesern dieser Blätter den Verfasser, der einen rechtsphilosophischen Weg einschlagen und dabei an Hegel anknüpfen zu wollen erklärt, wenn sie ihm überhaupt weiter zu folgen sich entschliessen, mit doppeltem Misstrauen betrachten und Hirngespinnste statt an die Wirklichkeit anschliessender Deductionen von ihm erwarten zu müssen glauben werden. Eine solche Ansicht zu beseitigen muss mir am Herzen liegen.

Die geistigen Augen des Menschen, denke ich, sind wie die des Körpers nach vorne gerichtet; will er hinter sich sehen, so muss er den Kopf erst umdrehen. Was aber dem Leibe der Raum ist, das ist dem Geiste die Zeit, in ihr hat er die Zukunft vor sich als die Laufbahn seiner Fortbewegung. Vor sich, sei es auch in grauer Ferne und mehr geahnt als gesehen hat er das Ziel, dessen Erreichung ihn überhaupt allein in Bewegung setzt. Die allgemeine Richtung, in welcher dieses Ziel liegt, kündigt dem Menschen das innere Wesen des Geistes selbst an; das Ziel ist gegeben in ursprünglichen Thatsachen des Bewusstseyns, welche die Grundlage aller geistigen Thätigkeit des Menschen bilden. Es in allgemeinster Weise zu bezeichnen, bedarf es nicht sowohl der äusseren Erfahrung, als einer innern, deren Ergebnisse zu sichten und zu entwickeln die eigentliche Aufgabe des im engern Sinne philosophischen Denkens ist. Den Weg aber in seiner besonderen Richtung und Beschaffenheit, wie er durch das Eindringen des Geistes in die Welt der Erscheinung bedingt wird, kann nur die umsichtigste Beachtung der schon durchlaufenen wie der umliegenden Gebiete finden lassen. Ihn nicht zu verfehlen muss der Geist auch hinter sich in die Vergangenheit blicken, damit er aus der Curve der durchmessenen Bahn die Richtung der zu durchlaufenden berechne; und um nicht zu stolpern und zu fallen muss er nicht minder auf den Pfad der Gegenwart, in welcher er zunächst steht, achten. So schliesst sich der apriorischen Erkenntniss die aposteriorische an.

Hierin liegt, dass beim Völkerrechte, wie bei aller Wissenschaft sofern sie mit Erscheinungen der Aussenwelt zu thun hat, eine vollständige Trennung der philosophischen und historischen Methode nicht möglich ist. Nur ein Vorwiegen der einen oder der andern ist denkbar. Indem die philosophische Methode vom Centrum des Geistes, die historische von der Peripherie der Erscheinung ausgeht, theilen sie wie zwei gegeneinanderfliessende Ströme jeder dem andern bis an dessen Quelle hinauf von ihrem Wasser mit, nur in um so geringerem Maase, je weiter jeder von seiner eignen Quelle sich entfernt. Einerseits würde es, wäre auch das positive Völkerrecht unendlich viel ausgebildeter als es wirklich ist, dem Forscher nie gelingen, von thatsächlichen Einzelheiten ausgehend eine allgemeine Grundlage derselben, eine Regel der besonderen Verhältnisse zu finden, wenn er nicht schon vorher ein Allgemeines voraussetzte. Dieses im Einzelnen zu erkennen, von dem Bedingten zum Bedingenden, fortzuschreiten ist die Absicht der wissenschaftlich historischen Auffassung. Wie aber will diese ohne den Leitstern des Gedankens den rechten Weg aus der Verworrenheit der äusseren Dinge finden, die als Einzelne den Einzelnen widerspruchsvoll entgegenstehen? Auf der andern Seite muss bei allen solchen Forschungen die Vernunft vom Verstande unterstützt werden, so zwar, dass die construirende Speculation wesentlich die analysirende Abstraction und diese wiederum die rein empirische Auffassung voraussetzt. Das historisch Gegebene steht als blosse Thatsache dem philosophischen Gedanken so schroff und unzugänglich gegenüber, dass er dieselbe, so lange er nur von sich ausgeht, nicht erfassen kann. Der Geist muss sich, um das unter besonderen Verhältnissen Entstandene zu begreifen, zunächst dazu verstehen, ihm näher zu treten und anempfindend von ihm auszugehen. Ist er dann auf diesem Wege bis an die Grenze der Besonderheit gegen den allgemeinen Mittelpunct hin gegangen, dann mag er wieder umkehren, und den Weg gegen die Einzelheit der Erscheinung hin nun aus höherem Gesichtspuncte zum zweitenmal überschauen.

Bedarf nun aber auch die philosophische Methode der historisch-analytischen, so dass jene nur durch die Vermittlung dieser zu sicheren Ergebnissen gelangt, so ist doch diese Vermittlung

keineswegs so zu betrachten, als ob nun die erste ganz den alten Weg der letzten, nur in umgekehrter Richung zurücklegte und so nur formell die Ordnung des schon Erkannten umkehrte. Vielmehr geht die philosophische Betrachtung ja von einem ganz anderen Standpuncte aus, von dem des Allgemeinen, und gewinnt von diesem aus neue, der historischen Auffassung unbekannt gebliebene Ansichten. Diess ist nun aber nicht zu denken, als ob jene mehr historische Kenntnissnahme ganz gesondert vorgenommen werde, damit die philosophische Erkenntniss auf diese Grundlage ihre Synthese bauen könne. Denn da beide Methoden zwar verschiedenen Geistesvermögen angehören, aber Thätigkeiten desselben Geistes sind, so ist es nicht nur möglich, dass die empirische Thätigkeit im Hintergrund neben der philosophischen hergeht, so dass diese nur beständig nach ihr hinblickt, ohne sie vorantreten zu lassen, sondern es ist diess bis auf einen gewissen Grad nothwendig, so dass es gar keine philosophische Construction oder Synthese gibt, der nicht, wenn auch unbewusst eine nebenherlaufende Analyse oder das Ergebniss einer früher gewonnenen Erfahrung zur Seite ginge. Je regelmässiger und je mehr mit Bewusstseyn diese vorgenommen wird, desto sicherer wird aber allerdings das Resultat der philosophischen Untersuchung der Wahrheit nahe kommen. Wenn übrigens die Sonderung der historischen und philosophischen Methode im Bewusstseyn selbst nicht nothwendig, ja gewissermassen nicht möglich ist, so gilt diess von selbst auch für die Darstellung, und zwar wird diese um so mehr synthetisch zu verfahren das Recht haben, als sie die historische Untersuchung für schon genugsam durchgearbeitet erachten kann.

Sollte sich nicht eine klare Auffassung dieses Verhältnisses der philosophischen und historischen Erkenntniss als ein Mittel vielen unnöthigen Hader und Verwirrung auch im Gebiete der Völkerrechtswissenschaft zu vermeiden, mit Recht empfehlen lassen?

In allem Falle folgt aus dem Gesagten, dass ich keineswegs die Absicht habe im Folgenden die Fundamente des Völkerrechts aus Luft zu bauen, wenn ich gleich die synthetische Methode als die eigentlich wissenschaftliche und zwar um so mehr vorwiegen lasse, als mir der Gegenstand schon in mehr genügender Weise bearbeitet zu seyn scheint. Daher werde ich für die Entwicklung

der Willensbestimmungen, welche die Grundlagen aller gesellschaftlichen Verhältnisse bilden und zunächst in der Gesellschaft der Einzelnen sich verwirklichen, die Aufmerksamkeit des Lesers in strengerer philosophischer Form in Anspruch nehmen, als bei der Betrachtung der Verhältnisse der Völkergesellschaft, für welche es hauptsächlich darauf ankommt, im Besonderen nachzuweisen, warum und wie die Kategorieen der Willensbestimmungen im Gebiete des Völkerlebens sich in eigenthümlicher Weise wirklich von Neuem erzeugen. Diese Genesis des Völkerrechtes und insbesondere der Völkergesellschaft zu begreifen, dem kann sich, wie mir scheint, die Völkerrechtswissenschaft nicht länger entziehen, ohne hinter den übrigen Staatswissenschaften, ihren rüstig fortschreitenden Schwestern, allzusehr zurückzubleiben.

Der gerade, systematische Weg zu diesem Ziele würde nun seyn, dem Gange des Willens, in dessen Bereiche das Recht liegt, auf seinem Eroberungszuge durch die wirkliche Welt bis in das ferne Indien des Völkerrechtes, dies nur erst halb von ihm bewältigte und halb noch wilde Land, Schritt für Schritt, geleitet vom Wesen des Menschengeistes überhaupt und des Willens insbesondere, zu folgen. Allein der Weg durch die vorher zu bildende und ausgebildete Gesellschaft der Einzelnen, in ihr durch Privat- und öffentliches Recht ist so weit, dass auch beim raschesten Gange, soll er anders die Hauptpuncte im Vorüberstreifen noch deutlich erkennen lassen, ein ununterbrochenes Beharren auf demselben die Geduld des Lesers, dem es um das Völkerrecht zu thun ist, ermüden möchte. Denn obwohl es durchaus nicht mein Zweck ist, die Philosophie der Gesellschaft allseitig und auf allen Stufen zu erschöpfen, so werde ich doch um so weniger die Grundsätze der Entwicklung des Willens im Innern des einzelstaatlichen Lebens unerörtert übergehen können, je mehr ich auch für diese Stufen die vorhandenen Theorieen, wie viel ich ihnen auch entnehme, doch gerade in den für das Völkerrecht wichtigsten Puncten nicht für ausreichend halten und mich ihnen daher nicht einfach anschliessen kann. Dazu kommt, dass die Vergleichung der einzelnen Stufen der Entwicklung des Völkerrechts und der Völkergesellschaft mit den entsprechenden Stufen des Rechts und der Gesellschaft der Einzelnen durch die

weite Trennung beider, welche die Betretung jenes geraden Wegs mit sich brächte, erschwert werden oder Wiederholungen zur Folge haben würde. So scheint es denn passender, jenen Stufengang der Entwicklung der Gesellschaft der Einzelnen und der Völker zu parallelisiren und nach den drei Hauptabschnitten der gesellschaftlichen Entwicklung drei grosse Parallelen zu unterscheiden:

1. Die Familie und der Bundesstaat.

2. Die bürgerliche Gesellschaft und die Völker-Genossenschaft.

3. Der Staat und die staatliche Völkergesellschaft.

Vorauszuschicken aber sind jedenfalls, wenn auch nur in kürzesten Sätzen die primitiven Grundsätze der Willensbestimmung als allgemeines Gerüste und Sparrwerk des ganzen Gebäudes. Als solches werden sie wenig Anschauliches aufzuweisen haben, doch wird, hoffe ich, an Schärfe und Bestimmtheit gewonnen werden, was an Fülle und Leben abgeht. Ueberhaupt aber möchte ich für die ganze nun folgende Darstellung zu berücksichtigen ersuchen, dass ich hier nicht Blüthen und Früchte, sondern Saamenkörner zu bieten unternehme, die ich mit der Hoffnung der Oeffentlichkeit übergebe, dass sie — vielleicht von andern gesichtet und besser als von mir gepflegt — zum Besten der Wissenschaft aufgehen mögen.

Der menschliche Wille oder der practische Menschengeist ist nach dem Begriffe des Willens einerseits als Geist allgemein, blos formeller Wille ohne Inhalt, reine Thatsache des Wollens; andererseits muss er als practisch sich verwirklichen, muss Etwas wollen, also einen Inhalt gewinnen und insofern dieser ausser jener leeren Allgemeinheit liegt, bestimmt werden; endlich darf er als Einheit jener beiden Seiten, als practischer Geist in dieser Verwirklichung seinem Gegenstande nicht unterthan werden und nur leidend sich bestimmen lassen, sondern er muss Form und Inhalt des Willens zusammenschliessen, indem er unausgesetzt auf seine geistige Allgemeinheit sich zurückbeziehend diese mit seinem Gegenstande erfüllt und besondert, und hiedurch das Bestimmtseyn des Willens zu einer selbstthätigen Willensbestimmung erhebt. Eben-

damit, dass dem Willen sein Inhalt keine nothwendige, sondern eine mögliche, nur durch ihn selbst wirklich werdende Bestimmtheit seyn soll, ist die Thätigkeit des practischen Geistes als eine beständige Aeusserung der Freiheit bezeichnet: denn Freiheit ist die Unabhängigkeit des Geistes von jeder Bestimmung, welche er sich nicht selbst gesetzt hat.

Indem der practische Menschengeist Etwas will, tritt er in die Welt des Besonderen und Endlichen, und seine leere Allgemeinheit aus dieser erfüllend durchdringt er zugleich nothwendig das Endliche mit der Unendlichkeit des Geistes und gelangt in einer besonderen Erscheinung zum Daseyn. Dieses Etwas, oder der Inhalt des Willens in welchem er zum Daseyn kommen soll, kann da das Besondere und Endliche nur die Seiten des Geistes und der Natur in ihrer Entgegensetzung und Vermittlung darbietet, nur im Gebiete des Geistes und der Natur gesucht werden. Die Möglichkeit aber in diesem Gebiete sein Daseyn auch wirklich zu finden, ist insofern sie davon abhängt, dass der Inhalt, welchen die Welt bietet, im wollenden Geiste Platz finde, dem menschlichen Willen dadurch gesichert, dass der Mensch ebenfalls jene Seiten der Natur und des Geistes in seinem geistig-sinnlichen Doppelwesen sowohl sondert als vereinigt.

Der in einer besonderen Erscheinung ins Daseyn tretende Menschenwille unterliegt nothwendig dem Gesetze der Entwicklung aller Erscheinung. Seine verschiedenen Seiten stehen hienach nicht bloss als Seiten des Einen Willens in einem Verhältniss unausgesetzter innerer Vermittlung, sondern als Seiten des irdischen Willens in einem endlichen Verhältniss der Entfaltung und erscheinen in diesem als Stufen des Willens. Die Stufenfolge dieser Entwicklung kann, weil der irdische Wille nach seiner endlichen Seite eine gegebene Unterlage, nach seiner unendlichen ein über diese hinaustreibendes Sollen, in der Menschlichkeit aber eine Vermittlung beider hat, nur ein Fortschritt vom Endlichen durch dessen Gegensatz zur Vermittlung beider im ganzen Daseyn des menschlichen Willens seyn.

Es erstrebt daher der sich entfaltende Menschenwille sein Daseyn zuerst in der Natur. Da jedoch, je fremder dieser Inhalt des Willens dem Geiste gegenübersteht, und je we-

niger er desswegen im formellen Willen aufgehen kann, desto **weniger Möglichkeit der Freiheit** dem Willen gelassen, diese Möglichkeit aber seinen Inhalt ihm selbst gleichartig zu machen, die erste Voraussetzung der Verwirklichung des practischen Geistes als Geistes ist, so wird dieser alsbald durch seinen Begriff getrieben von der hemmenden Nothwendigkeit der Natur abzusehen und im **abstracten Geiste** das Feld seiner Erscheinung zu suchen. Hier ist nun aber, wiefern der Gegenstand des Willens dem leeren Willen an Allgemeinheit so nahe steht, dass seine Aufnahme in den Willen diesen nur wenig zu erfüllen und zu besondern vermag, **insofern** auch bei der weitesten Möglichkeit der Freiheit der Uebergang zu ihrer **Wirklichkeit abgeschnitten.** Es muss somit der Wille um die **volle Freiheit** zu erreichen sein Daseyn in solchen Erscheinungen erwirken, welche zwischen der schroffen Einzelheit der Natur und jener flachen Allgemeinheit des Geistes die Mitte haltend, ein beide verschmelzendes besonderes Wesen darbieten, das dem formellen Willen sowohl nahe als fern genug stehe, um die Herrschaft des practischen Geistes zugleich möglich und wirklich werden zu lassen.

Weil jedoch, wie die Seiten des Menschenwillens zugleich Stufen seiner Entwickelung, so auch diese zugleich Seiten desselben sind, also sowohl **miteinander** als **nacheinander** ins Daseyn treten müssen, so **muss jede niedrigere Stufe in jeder höheren**, obwohl zurückweichend, doch noch **miterscheinen**, und **jede niedrigere Stufe muss alle höheren** wenigstens als mögliche oder in ihren Anfängen **schon in sich enthalten.** Es ist daher so lange die Natur den Inhalt des Menschenwillens bildet, dennoch auch der Geist in gewissem Maase dessen Gegenstand, und beide Objecte vereinigen sich, jedoch nur in einer trüben von der Naturnothwendigkeit übersättigten Mischung. Andererseits hört der erscheinende Wille, wenn er im Gebiete des abstracten Geistes zum Daseyn kommt, nicht auf, auch in natürlicher Weise thätig zu seyn, obgleich diese Wirksamkeit dann in den Hintergrund tritt. Im Verhältniss zu der ersten, eben erwähnten Stufe erscheint hier zwar die Scheidung der natürlichen und geistigen Seite äusserlich schärfer, aber dennoch ist die Möglichkeit einer wahren Vermittlung nicht nur

vorhanden, sondern hat vielmehr zugenommen, weil nur das Vorwiegen des Geistes zu höherer, abgeklärter Verschmelzung führen kann. Diese tritt auf der höchsten Stufe ein, auf welcher gleichwohl der Wille nicht zum vollen Daseyn der Freiheit gelangen würde, wenn er nicht auch hier fortwährend zugleich die niedrigeren Stufenseiten seiner Entfaltung besässe, durch deren gesondertes Fortbestehen die beständig auf dieser höchsten Entwicklungsstufe vor sich gehende Vermittlung derselben bedingt ist.

Nach der verschiedenen Stufe und Seite der Entwicklung des practischen Geistes muss die Befriedigung des formellen Willens durch seinen Gegenstand, oder seine Verwirklichung nothwendig verschieden seyn. Da es aber im Begriffe des Willens liegt, folglich dem Willen auf jeder Stufe und nach jeder Seite der Entwicklung hin eigen ist, sich zu verwirklichen, so muss das Daseyn des Willens in ebensoviel verschiedenen Formen erscheinen als der menschliche Wille verschiedene Stufen, Seiten und Verhältnisse derselben zu einander entwickelt.

Indem der Menschenwille unausgesetzt alle seine Seiten zugleich als Seiten des einen practischen Geistes und als Stufen der Entfaltung desselben verwirklicht, und eben durch diese von einem Mittelpuncte ausgehende und alle sich gegenseitig bedingenden Glieder auf ihn zurückbeziehende Verwirklichung Daseyn hat, erweist er sich als eine lebendige Ganzheit. Diese muss nun aber aus demselben Grunde, aus welchem jede Stufe, jede Seite und jedes Verhältniss derselben zu einander eine besondere Erscheinungsform gewinnt, ebenfalls zum besonderen wirklichen Daseyn gelangen.

Es geschieht diess in der Bildung von Organismen der Willenserscheinung, deren es desswegen mehrere gibt, weil der Wille in jedem Stadium und jeder Richtung seiner Entwicklung, nur je in anderer Weise, ganzer lebendiger Wille ist, also auch jedesmal eine andere Form organischer Existenz sich schaffen muss. Im Gegensatze zu den einfacheren Formen des nach einzelnen Seiten und Stufen sich verwirklichenden Willens lassen sich diese Organismen, die zu jenen wie Körper zu Flächen sich verhalten, Gestalten des Willens nennen, indem dessen blos formender Thätigkeit als höhere und einheitsvollere die gestaltende

Wirksamkeit sich überordnet. Jene Formen übrigens und diese Gestalten bilden zusammen das Gerippe der Welt der Erscheinung des practischen Geistes.

Da endlich der Menschengeist nicht nur als Wille sich in der Erscheinung entwickelt, sondern auch als einiger Menschengeist überhaupt, dessen andere Seiten, die des Gedankens und Gefühles sowohl, als die der Ganzheit seines Wesens nicht in sich geschlossen bleiben können, während der Wille sich entfaltet, sondern eben als Seiten des Einen Geistes sowohl mit der Entfaltung des Willens selbst mit entwickelt werden, als ihrerseits durch ihre selbstständige Entwicklung auf die des Willens rückwirken müssen, so kann es nicht anders seyn, als dass je weiter und freier der practische Geist in seiner Entwicklung vorschreitet, um so mehr auch die übrigen Seiten des Menschengeistes in derselben sichtbar werden, indem sie dem Willen einen höheren Inhalt geben und zugleich durch ihn in immer grösserer Ausdehnung ins Leben treten.

### Erste Parallele.

### Die Familie und der Bundesstaat.

Nach den vorausgesandten Sätzen ist die niedrigste Hauptstufe der Entwicklung des Menschenwillens diejenige, auf welcher er seinen Inhalt in der Natur findet. In der Hinneigung zu dieser wird er zunächst als Trieb durchdie vorherrschende Naturnothwendigkeit bestimmt, und hat sein Daseyn in der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse. Trotz jenes natürlichen Bestimmtseyns mangelt aber dem Triebe nicht eine geistige, der Freiheit zugekehrte Rückseite, indem er, obgleich mit kaum dämmerndem Bewusstseyn, einerseits die Thatsache des Wollens als Begier in sich schliesst, und ebenso andererseits auch den Geist mittelbar zu seinem Gegenstande macht, weil er in der Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse des Menschen die unerlässliche Bedingung geistigen Lebens erstrebt. Die Formen der Existenz des Triebes sind einmal die unmittelbare Verwendung der nichtmenschlichen Natur zu Stillung der Nothdurft des Leibes durch Nahrung; sodann der mittelst der Naturstoffe stattfindende Widerstand gegen die Naturkräfte, zur Abwehr verderblicher Einflüsse auf den Körper durch Behausung im weitesten Sinne.

oder Wohnung und Kleidung; endlich aber, indem die menschliche Natur sich selbst als höheren Gegenstand des Triebes erfasst, weil sie in einem blossen Verhältniss zur nichtmenschlichen sich nicht einmal in natürlicher Weise befriedigt fühlen kann — der Geschlechtstrieb, der in der Begattung die freiste Form der Befriedigung eines leiblichen Bedürfnisses darstellt.

In allem Triebe ist noch die Nothwendigkeit der Natur vorherrschend, denn er geht auf das, was die Naturseite des Menschen bedarf, und lässt sich, kaum seine geistige Gewalt ahnend, vom Bedürfniss bestimmen. Weil aber auch der natürliche Mensch als Doppelwesen seine geistige Eigenschaft nie aufgeben kann, so muss, indem der Wille dieses Festhalten derselben auch auf der niedrigsten Hauptentwicklungsstufe des Bestimmtseyns durch die Natur besonders verwirklicht, nicht nur die vorherrschende Naturnothwendigkeit des Triebes verneinend durchbrochen werden, sondern dem Triebe selbst eine eigene freiere Form des Willens sich gegenüberstellen. Diese freiere, aber noch natürliche Willensform ist die Willkür, die sowohl unter den Bedürfnissen auswählt, welches zunächst befriedigt werden soll, und so auf dem Felde des Triebes selbst hervortritt, als auch Scheinbedürfnisse schafft. Sie sucht nämlich anstatt in der Naturnothwendigkeit vielmehr in der vom Widerschein der Freiheit beleuchteten Naturseite der Zufälligkeit ihren Inhalt. Ueber einen Schein der Freiheit kommt sie indessen hiebei nicht hinaus. Denn einerseits bestimmen eben die zufällig vorgefundenen Erscheinungen der Natur ihre Wahl von aussen her, also mit einer gewissen Nothwendigkeit; andererseits werden die anfangs entweder rein willkürlich oder wegen zufälliger Wiederkehr der nämlichen Gelegenheit in gleicher Art sich wiederholenden Befriedigungen der Willkür zur Gewohnheit, indem die Kraft der Trägheit, welche dem Willen auf seiner Naturseite anhaftet, diese erzeugt. Die Gewohnheit aber enthält eine in die Nothwendigkeit des Triebes zurückgehende Nöthigung zu Befriedigung der gewohnten, ursprünglich willkürlichen sinnlichen Genüsse als künstlicher Bedürfnisse, oder sie macht die Auswahl unter den wirklichen Bedürfnissen zu einer regelmässig die Befriedigung gewisser Bedürfnisse voranstellenden, diejenige anderer zurücksetzenden Lebensweise. Ihr eigentliches Daseyn fristet

jedoch fortwährend die Willkür in der Befriedigung der sinnlichen Launen. Die Formen dieses Daseyns sind dann eben so vielfach, als die Zufälligkeit selbst, und bilden auf allen Stufen der Entwicklung des Willens die unendlich mannigfaltige Füllung, welche in der Welt des practischen Geistes das System seiner wesentlichen Formen und Gestalten nach allen Seiten üppig wuchernd durchflicht, und indem es jene Formen und Gestalten umkleidet, sie in den verschiedensten äusseren Besonderungen erscheinen lässt.

Der natürliche Menschenwille hat sich endlich eben so sehr, als er nach den Seiten der Nothwendigkeit und Freiheit hin sich formen muss, in der Ganzheit beider zu gestalten. Da jede vermittelnde dritte Entwicklungsstufe zunächst eine Rückkehr zu der ersten enthalten muss, um diese, verschmolzen mit der zweiten, im Gegensatz zu ihr allein, obwohl durch dieselbe gehoben, wieder in ihr Recht einzusetzen, so ist es das Gebiet des Triebs, in welchem die Verwirklichung der Ganzheit des natürlichen Willens ihren Anfang nehmen muss. Weil ferner nur in der menschlichen Natur das lebendige Ganze des natürlichen Willens einen sich selbst gleichartigen Stoff finden kann, so sind es nicht die einfacheren Triebe an welche die Gestaltung dieses Ganzen anknüpft, sondern die Begattung ist als Zeugung, d. h. in ihrer aus der Befriedigung getrennter natürlicher Willen ein gemeinsames, beide vermittelndes Daseyn hervortreibenden, lebenschaffenden Richtung, der Quellpunct, aus welchem der unterste Organismus des daseyenden natürlichen Willens — die Familie sich herleitet.

Die Familie besteht als in sich abgeschlossenes lebendiges Ganze durch die Wechselbeziehungen des Vaters zu der Mutter, der Kinder zu den Eltern, der Geschwister zu einander. Insbesondere aber ist das Band der Familie, durch welches sie ein Ganzes ist, ein in folgender Weise dreiseitiges oder dreifach abgestuftes. Ein äusserliches natürliches Band umfasst alle Glieder der Familie erstens in der Gemeinsamkeit der Befriedigung der einfachsten leiblichen Bedürfnisse, oder der Häuslichkeit, indem die Gemeinsamkeit der Wohnung die gemeinsame Befriedigung der übrigen Bedürfnisse, der Kleidung und Nahrung in sich schliesst. Für die Eltern allein bildet überdiess der Thorus.

für die Eltern und Kinder wie für die Geschwister die aus ihm hervorgehende Bluteseinheit ein besonderes leiblich natürliches Band. Solcher leiblichen Verbindung gegenüber, welche an die Triebe sich anschliesst und in der Bluteseinheit gänzlich der Naturnothwendigkeit anheimfällt, muss aber zweitens auch die innere freiere Seite des Willens in einem ihr gemässen Bindungsmittel der Familie hervortreten, was in der Liebe geschieht.

In der Liebe ist nun zwar Freiheit, insofern in der liebenden Verenigung keine Beschränkung durch die Geliebten gefühlt wird; allein die Liebe ist zugleich als Gefühl abhängig von der Zufälligkeit der Erscheinung, ebendamit wandelbar und geneigt in das Gebiet der blossen Willkür, der blossen Befriedigung sinnlicher Laune zurückzufallen. Deswegen erschafft der natürliche Wille auf seiner höchsten Stufe als vermittelndes innerlich-äusseres Band der Familie — drittens — die Ehe, in welcher jene erst zu ihrer vollen und fertigen Gestalt erwächst, indem in ihr einerseits jedes leiblich natürliche Band durch die Liebe verinnerlicht ist, andererseits aber die Liebe selbst als eheliche Liebe und Familienpietät einen festen und dauernden Halt und eine höhere Nothwendigkeit gewonnen hat.

So in der Gesellschaft der Einzelnen. Wenden wir uns nun dem Leben der Völker zu.

Der Volks- oder Staatswille ist wie der Einzelwille zunächst ein natürlicher. Je weniger ein Volk politisch entwickelt ist, desto mehr wird es auch in seinen auswärtigen öffentlichen Angelegenheiten von unfreien Beweggründen ausgehen, und durch Trieb und Willkür, Gewohnheit und Laune sich leiten lassen. Erst allmählig wird ein bewusstes Interesse, wird Recht und Wohl des Gemeinwesens, Bestimmungsgrund auch seiner Handlungsweise nach aussen. Aber auch jener unmittelbare natürliche Wille eines unentwickelten Gemeinwesens hat in sich die innere Nöthigung, nicht vereinzelt zu stehen; ein natürliches Bedürfniss führt den Stamm mit andern Stämmen, das Volk mit andern Völkern zusammen. Auch hier ist es die Gemeinsamkeit des Wohnplatzes, welche zuerst zur Vereinigung, zu den ersten Anfängen einer Gesellschaft der Völker führt. So lange jene noch fehlt, kann der Keim solcher Anfänge nicht aufgehen. Jäger- und Hirtenstämme mögen gelegentlich in freundliche Berührung mit andern

Stämmen ähnlicher Art kommen, aber es kann daraus kein der Familie der Einzelnen analoges Band zwischen ihnen entstehen. Der Jäger will sein Jagdrevier, der Nomade seinen Weidebezirk nicht nur ausschliesslich benutzen, sondern selbst bei vertragsmässiger Abgrenzung dieser Bezirke, wie sie z. B. die nordamerikanischen Indianer kennen, können theils ihrer grossen Ausdehnung wegen nur selten Berührungen statt finden, theils können die Bezirke selbst und ebendamit auch die seltenen Berührungen nicht fest bleiben, sondern müssen gewechselt werden, sobald hier das Wild zur Ernährung des Stammes unzureichend, dort die Weide zu Erhaltung der Heerden unzulänglich geworden ist. Erst die feste Ansiedlung, welche mit dem Anbau des Bodens verbunden ist, bringt verschiedene Stämme in dauernde und häufigere Verbindung. Die Gemeinsamkeit derselben natürlichen Hauptgrenzen eines Territoriums, insbesondere desselben von Gebirgen eingeschlossenen Flussgebietes schliesst die ursprünglich einander fremden Stämme, die sich an den Ufern des Flusses niedergelassen, schon dadurch zusammen, dass die Berge im Rücken beider sie gleichmässig von andern Stämmen schärfer sondern, als sie unter sich getrennt sind. Zugleich lädt der Fluss in ihrer Mitte mit seinen von allen Seiten des Gebietes ihm zuströmenden Gewässern die verschiedenen Stämme ein, dem Laufe derselben mit Leib und Gut zu folgen, und in Verkehr mit einander zu treten. Ein und dasselbe geschlossene Territorium ist für verschiedene Stämme eben das, was es für viele Einzelne eines Stammes und was das Haus für einzelne Familienglieder ist: es führt zu gemeinsamer Befriedigung der Bedürfnisse durch gegenseitige Hülfeleistung, zunächst bei Verschaffung der Nahrung, Wohnung und Kleidung.

Dieses natürliche Band des gemeinsamen Territoriums giebt zugleich Anlass zu Knüpfung jenes anderen in der leiblichen Natur des Menschen selbst liegenden natürlichen Bandes, das Stämme zu einem Volke wie Einzelne zu einem Stamme verbinden kann und verbindet: der Bluteseinheit. Je zahlreichere Ehen zwischen den Genossen verschiedener Stämme oder Völker, die auf demselben Territorium wohnen, aus dem Verkehr der Nachbarschaft hervorgehen, desto mehr verschmelzen verschiedene Stämme oder Völkerschaften zu einem grösseren Stamme und

Volke. Je mehr aber diese Verschmelzung auf demselben Gebiete Statt findet, desto kräftiger erwächst aus dem natürlichen Boden Eines gemeinsamen Gebietes und Eines Blutes eine die ursprünglichen Unterschiede verschlingende Nationalität, welche im Nationalgefühle ihren der Liebe entsprechenden Geist hat. Mit der Einheit der Nationalität organisirt sich naturgemäss auch eine engere politische Verbindung der weniger geschiedenen Gesellschaften. Ein einfacher Staat nimmt die bisher unabhängigeren Staaten als Provinzen in sich auf, und das Nationalgefühl erhebt sich zur Vaterlandsliebe, welche das Analogon der Familienpietät ist. Sobald dieses geschehen, fällt das Verhältniss der ursprünglich als verschieden angenommenen Stämme dem Staatsrechte anheim; bis es jedoch geschieht, gehört dasselbe als Rudiment der tiefsten natürlichen Entwicklungsstufe einer Völker-Gesellschaft in dem Vorhof des Völkerrechtes.

Als Rudiment sage ich, nicht als voller Ausdruck dieser ersten Entwicklungsstufe selbst. Wenn es nämlich richtig ist, wie vorausgeschickt worden, dass die Entfaltung des practischen Geistes erst durch den Einzelstaat hindurch zur Gesellschaft der Völker als höherer Kategorie der Willensbestimmungen hinaufschreitet, so folgt von selbst, dass die wirkliche erste Stufe der Völkergesellschaft schon fertige, ganze Staaten voraussetzt. Ist es aber eben so gewiss, dass auch die Stufen der Willensentwicklung im Gebiete des Völkerverkehrs, wesentliche Seiten des practischen Geistes sind, so ist eben damit gegeben, dass sie als Seiten desselben auch schon während der Entwicklung der Gesellschaft der Einzelnen, obwohl nur unvollkommen zur Erscheinung kommen müssen. Eine solche unreife Geburt nun derjenigen Willensseite, die erst im Bundesstaate auf der untersten Entwickelungsstufe des Völkerrechtes. ihre lebensfähige und ausgetragene Frucht zur Welt bringt, ist jenes neben der Entwicklung der Gesellschaft der Einzelnen zum Staate, ja in dieser sich bildende Verhältniss einer allmähligen Annäherung verschiedener zum Staatsleben noch nicht vorgedrungener Stämme durch Zusammentreffen auf demselben Gebiet und darauf folgende Verschlingung in Familienverwandtschaft.

Ist nun aber die Willensentwicklung bis zur Bildung eines wirklichen Staates der Einzelnen fortgeschritten, sei es, dass ihn

ein ursprünglich geschlossenes Volk oder auf die angegebene Weise zusammengeflossene Völkerschaften constituiren, dann ist der Uebertritt ins eigentliche Gebiet des Völkerrechts möglich gemacht. Er geschieht wirklich, indem die Allgemeinheit des practischen Geistes durch die im Staate noch nicht überwundene Schranke der besonderen Nationalität sich beengt fühlt. Weil diese jenem Organismus der Menschheit, in welchem der allgemeine Menschenwille allein eine endliche ihm angemessene Gestalt finden kann, hindernd entgegentritt, wird sie nothwendig durchbrochen. Eine Verbindung soll nun mit andern Staaten eingegangen werden, allein da der Staatswille indem er sie sucht noch durch die schroffe Nationalität, die er erst verneinen lernen soll, gebannt wird, so setzt diese Verbindung, um zu Stande zu kommen, eine Theilnahme der Staaten, welche verbunden werden sollen, an derselben Nationalität voraus. Diese Nationalität kann keine in sich feste und beruhigte seyn; denn sonst könnten nicht zwei Staaten an ihr Theil haben, weil philosophisch betrachtet jedes ganze, in sich einige Volk auf ungetrennter natürlicher Grundlage auch Einen Staat bildet. Also muss die Nationalität, welche diesen beiden Staaten gemeinsam ist, gebrochen seyn. Sind nun die natürlichen Hauptbasen der Nationalität, aus welchen sie erwächst, wie vorhin erörtert worden, die Einheit des natürlich abgegränzten Gebietes und die Blutsverwandtschaft, so ist der einfachste Bruch der Nationalität da zu finden, wo diese beiden Grundlagen nicht zusammen vorhanden sind. Hieraus folgt, dass die gesuchte Vereinigung am natürlichsten zwischen zwei Staaten zu Stande kommt, welche entweder bei verschiedener Abstammung dasselbe Territorium bewohnen, oder auf natürlich getrenntem Gebiete durch Bluteseinheit zusammengehalten werden. Solche Staaten, welche nicht auf der ganzen natürlichen Grundlage einer Nationalität ruhen, sind nun aber einerseits keine rechten und vollen besonderen Staaten, wie sie andererseits auch nicht einen einzigen ganzen Staat bilden sollen, weil ein Riss durch eine Seite seiner Nationalität ginge. So bleiben sie denn zwischen Staat und Staaten in der Mitte stehen und organisiren sich in der Zwitterform des Bundesstaats.

Der Bundesstaat ist im Wesentlichen der Familie der Einzelnen analog, insofern in ihm durch Gemeinschaft des Hauses

oder Blutes verbundene Genossen und Verwandte miteinander leben, die ausserhalb ihres bundesstaatlichen Kreises, so wenig wie Familiensöhne als selbständig anerkannt werden. Dass sich die Vergleichung der Familie und des Bundessaats nicht in alle Einzelheiten durchführen lässt, kann, da Staaten als moralische Personen von Einzelmenschen verschieden sind, nicht befremden und der Richtigkeit der Parallele keinen Eintrag thun.

Uebrigens sind wegen des Bruchs der Nationalität, welcher dem Bundesstaate wesentlich ist, das Nationalgefühl und die Vaterlandsliebe hier von Anfang an nicht mehr der innerlich sicheren Liebe und der geschlossenen Familienpietät zu vergleichen. Vielmehr gleicht der Bundesstaat gewissermaasen einer Familie, in welcher die Kinder schon verheirathet sind; fahren sie auch fort im Hause der Eltern zu wohnen und am väterlichen Tische zu essen, sie sind doch eben so wenig rechte Familiensöhne mehr, als sie rechte Familienväter sind, so lange sie es thun; gründen sie ihre eigene Haushaltung, so treten sie mehr und mehr aus dem ursprünglichen Familienverbande aus. Eine gewisse Halbheit aller bundesstaatlichen Verhältnisse ist überhaupt die nothwendige Folge der gebrochenen natürlichen Grundlage des Bundesstaats — und diese Halbheit setzt ihn von Anfang an grosser Gefahr der Auflösung aus. Für die Regierungen der einzelnen Staaten des Bundes liegt die Versuchung sich ganz souverän zu machen um so näher, auf je schwächeren Füssen die Regierung der Union steht, und umgekehrt hat diese je mehr sie von einem Bewusstseyn der natürlichen Einheit des Staates als breiter Unterlage getragen wird, um so mehr Veranlassung, auch die theilweise Souveränetät der Einzelstaaten zu vernichten. Allgemeiner ausgedrückt siegt entweder die verbindende Seite der natürlichen Grundlage in der Weise über die getrennte, dass auch die letztere durch sie zusammengeschlossen, also eine neue gemeinsame einige Nationalität und darauf ein einfacher Staat gegründet wird; oder die getrennte und trennende Seite der Nationalität spaltet auch die noch verbunden gewesene, so dass nun zwei Nationalitäten und eben damit auch zwei unabhängige Staaten entstehen müssen. In der Regel nun ist im Völkerleben die Gemeinsamkeit des Gebietes eine stärkere Grundlage politischer Einheit als die Blutsverwandtschaft, wenn beide mit einander im Streite sind. Jener

erste Fall wird daher eintreten, wenn die vereinigende Kraft eines fest abgeschlossenen gemeinsamen Gebietes auf verschiedene Stämme wirkt, deren Abstammung sie nicht in einem entsprechend starken Grade einander entfremdet, der letzte Fall aber wird dann sich ereignen, wenn die loseren und schwächeren Bande des Blutes durch die stärkere Trennung der Oertlichkeiten gebrochen werden.

Diess ist jedoch nur das Ergebniss der einfachsten Betrachtung des bundesstaatlichen Verhältnisses nach seiner natürlichen Basis. Je mehr die Völkerschaften gesellschaftlich entwickelt sind, welche in solchem Verhältnisse stehen, in desto höherem Grade kann der trennende oder verbindende Einfluss der natürlichen Grundlagen durch Momente der Cultur und Politik gemindert oder gemehrt werden. Es lässt sich denken, dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei einem durch Bluteseinheit verbundenen, durch Gebietsabsonderung getrennten Volke vermöge gemeinsamer religiöser Entwicklung, fortdauernder Aehnlichkeit der Sprache, Sitte und des Rechtes und ununterbrochener politischer Einheit so stark gemacht und erhalten werde, dass hiedurch die Trennung des einfachen politischen Körpers in einen Bundesstaat, trotz des Mangels der Einheit der territorialen Grundlage verhindert, oder wenn sie stattgefunden hat, wieder beseitigt werden kann. Umgekehrt kann es sich aber auch zutragen, dass bei Besetzung eines natürlich zusammengehörigen Gebietes, Stämme mit so starkem Bewusstseyn geschiedener Abstammung und Sprache, abweichenden Glaubens und Lebens in Sitten und Recht, zusammentreffen, dass sie in einen Bundesstaat zusammenzufliessen keine Nöthigung empfinden, oder wenn sie gewaltsam in einen solchen oder gar in Einen Staat eingezwängt worden, wieder als unabhängige Genossenschaften sich zu sondern ein Bedürfniss fühlen. In diesem Falle würden ihnen dann nicht nur untergeordnete natürliche Gebietsgrenzen, z. B. Hügelreihen oder selbst Flüsse statt Gebirgen die bedeutenderen Gebietsscheiden ersetzen, sondern sogar eine in Beziehung auf die Form der Erdoberfläche willkürlich zu nennende Grenze, welche aber eben für diese Völker aus höheren Rücksichten nicht mehr willkürlich wäre, genügen können. Obgleich jedoch der Begriff der natürlichen Gebietsgrenzen, wie derjenige der Blutesgemeinschaft kein absolut fester

genannt werden, und obgleich die natürliche Grundlage der Staaten in ihrer reinen Wirksamkeit durch andere höhere und stärkere Einflüsse gehemmt werden kann, deren Berechtigung für vorgeschrittene Zeiten zu läugnen sehr einseitig seyn würde, so bleibt es doch wahr, dass wie die ganze natürliche Nationalität als die erste sicherste Grundlage eines einzelnen Staates, so die gebrochene als die naturgemässe und regelmässige Basis des Bundesstaates angesehen werden muss. Sollten wir uns juristisch ausdrücken, so würden wir sagen, dass für die Unvernünftigkeit eines im Widerspruch mit dieser Grundlage vorhandenen Bundesstaates zwar keine praesumtio juris et de jure, welche keinen factischen Gegenbeweis zuliesse, wohl aber eine praesumtio juris bestehe, durch welche die Last des Beweises auf den, seine Vernünftigkeit aus besonderen positiven Gründen behauptenden Gegner geworfen würde. Ein Blick in die vorhandenen Staaten und Bundesstaaten der Gegenwart, zu welchem uns hier der Raum fehlt, würde leicht, wie mir scheint, erkennen lassen, wie grosse Unzuträglichkeiten in den inneren Zuständen und der äusseren Lage einzelne derselben in ihren, von jenem natürlichen Grundgesetze abweichenden Gebiets- und Stammesverhältnissen haben. Hiebei darf jedoch nicht vergessen werden, dass selbst wenn eine künstliche Nationalität, — um die auf anderen als jenen einfachen natürlichen Grundlagen der Gebiets- und Bluteseinheit ruhende Nationalität mit Einem Worte zu bezeichnen, — dass selbst wenn eine solche die natürliche verdrängt hat, auch die künstliche Nationalität, wenn sie überhaupt eine solche seyn will, die natürliche Weihe der Gewohnheit der sie begründenden Zustände haben muss. Wird doch von Jedermann zugegeben werden, dass von Nationalität ohne eine solche Gewohnheit und das aus ihr hervorgehende Gefühl der Nothwendigkeit dieser Zustände bei einem Volke nicht gesprochen werden kann. Daraus folgt denn aber, dass sobald ein Volkstheil die Gewohnheit eines der Zustände verliert, welche nunmehr als wesentliche Basen der künstlichen Nationalität gelten, also z. B. andere Sitten, ein anderes Recht, annimmt, oder wenn andererseits eine bisher nicht in einem gewissen Staatsverbande gewesene Bevölkerung sich die Sitten und Rechte angewöhnt, welche die Grundlagen eben dieses Staates bilden — dann jener

Volkstheil unter Umständen hierauf einen Anspruch gründen kann, aus einer Provinz in einen Einzelbundesstaat erhoben zu werden, diese Bevölkerung aber dem Staate, mit dem sie eine wesentliche Grundlage ihrer Nationalität gemein hat, sich anzuschliessen veranlasst ist, sofern sie nicht mit stärkeren oder gleich starken Banden an einen andern Staat gekettet wird. Dass diese Veranlassung zu paralysiren schon das Vorhandenseyn gleich starker Verwandtschaft mit einem andern Staate genüge, ist nicht schwer darzuthun. Denn wenn eine Provinz nur zur Hälfte dem alten Mutterstaate, dessen Provinz sie bisher bildete, durch Entwöhnung von einer Grundlage der künstlichen Nationalität dieses Staates entfremdet ist, dann tritt sie eher zu diesem selbst in das Verhältniss jenes ersterwähnten Volkstheils, sie wird aus einer Provinz desselben zu einem Staat des Bundesstaates. So wiederholt sich denn hier im Wesentlichen nur dasselbe, was für die natürliche Nationalität galt, und es ergiebt sich als Axiom: dass wo immer die Nationalität in der Weise gebrochen erscheint, dass verschiedene Bevölkerungen eine oder einige ihrer wesentlichen Grundlagen mit einander gemein haben, während sie in anderen abweichen, ohne doch hiedurch mit überwiegender Neigung zu einem dritten Gemeinwesen hingeführt zu werden, diese Bevölkerungen vernünftiger Weise weder einen einfachen noch mehrere unabhängige Staaten bilden, sondern in einem bundesstaatlichen Verhältnisse als Glieder eines Bundesstaates stehen sollten.

Uebrigens ist nie aus dem Auge zu verlieren, dass je mehr die Nationalität nicht mehr als bloss durch die rein natürlichen Grundlagen bedingt erscheint, umsomehr ihr Verhältniss zu der Form der Gesellschaft zu einem flüssigen wird, so dass nicht nur in verschiedenen Zeiten für dieselbe Bevölkerung der Mangel aller Souveränetät, eine theilweise und die volle Souveränetät angemessen werden, sondern auch in einer und derselben Zeit der Bruch der Nationalität und insbesondere der Grad desselben so zweifelhaft und schwankend seyn kann, dass sich nicht mit Bestimmtheit sagen lässt, inwiefern ein inneres Recht für eine Völkerschaft vorhanden sei, souverän im Staatsrecht, oder wenig-

stens halbselbständig im völkerrechtlichen Bundesstaatsrecht aufzutreten. Auch bringt es die Stellung des Bundesstaates auf der Schwelle des Völkerrechtes mit sich, dass er nicht immer in reiner Form und mit seinem wahren Namen auftritt, vielmehr können sich in der Wirklichkeit wesentlich bundesstaatliche Verhältnisse unter dem Namen und mit einzelnen Attributen einer bloss staatsrechtlichen Provincialverfassung und -Verwaltung und auf der andern Seite wirkliche Provincialverhältnisse unter dem Schein bundesstaatlicher Zustände verstecken.

Schliesslich möchte es noch zweckmässig seyn, ein mögliches Bedenken, obwohl seine Widerlegung schon aus weiter oben Ausgeführtem folgt, doch wegen seines, die Richtigkeit dieser ganzen ersten Parallele in Frage stellenden, Inhalts, hier ausdrücklich zu berühren, das Bedenken nämlich: ob der Bundesstaat wegen seiner, dem eigentlichen Staate so nahe stehenden Verfassung nicht vielmehr für die höchste, statt für die niedrigste Kategorie der Völkergesellschaft zu halten sei? Hierauf ist zunächst zu erwiedern, dass dieser Zweifel jedenfalls nicht hinsichtlich der Anfänge bundesstaatlicher Verhältnisse Platz greifen kann. Wenn nämlich einseitig verwandte Bevölkerungen mit gebrochener Nationalität auf einer niedrigen Stufe der Cultur zusammentreffen, so ist das bundesstaatliche Band noch keineswegs zur Verfassung eines wirklichen Bundesstaates entwickelt, sondern es ist bundesstaatlich nur im Sinne von bundesstaatsähnlich, insoferne es die Keime der vollendeten Bundesstaatsverfassung in natürlicher Weise in sich trägt. Je mehr dann die Cultur der so verbundenen Völkerschaften, und insbesondere je mehr ihre politische Ausbildung steigt, desto mehr erhebt sich allerdings ihre Verbindung zu einem wahrhaften Bundesstaate, indem dieselben im Bundesstaatsrechte eine geistigere Form ihrer Einheit gewinnen. Allein auch der vollendeten Bundesstaatsverfassung fehlt die erste Bedingung einer dem Staate der Einzelnen wirklich analogen Verbindung: dass nämlich die Einzelstaaten der Union volle Staatspersönlichkeit haben. Eben weil ihnen eine Seite der natürlichen oder durch Gewohnheit natürlich gewordenen Grundlage der Staatseinheit mangelt, sind sie ja nach allem Bisherigen keine eigentlichen Staatspersonen. Sie erscheinen in Beziehung auf das Völkerstaatsrecht durchaus noch nicht als vollkommen

rechtsfähige Subjecte, obwohl sie im inneren Rechte des Bundesstaates rechtsfähig sind. So sind erwachsene Söhne, wie bedeutende Rechte ihnen auch in der Familie gegeben seyn mögen. sofern diese in der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate der Einzelnen fortbestehend das rechtliche Princip dieser höheren Stufen in sich aufnimmt — deswegen durchaus noch nicht als active Staatsbürger zu betrachten. Vielmehr müssen jene Einzelstaaten erst wie Glieder von Familien der Einzelnen aus den Banden der natürlichen Einheit emancipirt und als für sich geltende Persönlichkeiten anerkannt seyn, oder müssen, wenn sie es einst schon waren, erst ihre Knechtschaft, welche sie in die Familie zurückwarf, wieder abgeschüttelt haben, ehe davon die Rede seyn kann, sie als Mitglied einer, der bürgerlichen Gesellschaft analogen Völkergenossenschaft, oder als Glieder eines staatsähnlichen Gesellschaftskörpers zu betrachten.

Dieser Emancipation der einzelnen Bundesstaaten und ihrem Eintritt in die höheren Kreise der Völkergesellschaft uns sogleich zuzuwenden, verbieten jedoch Raum und Zeit, welche mich die Ausführung der beiden folgenden Parallelen jenseits dieses Heftes zu schieben, und für heute vom geneigten Leser Abschied zu nehmen nöthigen.

---